



GEMEINDE BÖTZINGEN

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

5. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

„Industriegebiet Süd (neu)“

Satzung

über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

„Industriegebiet Süd (neu)“

Der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen hat am 04. April 2006 in öffentlicher Sitzung die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Süd (neu)“ gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Zugrunde gelegt wurden:

- das **Baugesetzbuch** (BauGB), i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
- die **Landesbauordnung für Baden-Württemberg** (LBO) vom 08. 08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 760),
- die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993, (BGBl. 1993 Teil I S. 466),
- **Gemeindeordnung** für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745).

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung:

Bebauungsplan „Industriegebiet Süd (neu)“, rechtsverbindlich seit 03. Mai 1988.

§ 2

Inhalt der Änderung

Im gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industriegebiet Süd (neu)“ sind Vergnügungsstätten jeglicher Art unzulässig.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht nunmehr aus:

1. Zeichnerischer Teil vom 15.02.1988
2. Satzung mit Begründung vom 15.02.1988
3. Bebauungsvorschriften vom 15.02.1988
4. Satzung mit Begründung zur 1. Änderung vom 27.09.1988
5. Satzung mit Begründung zur 2. Änderung vom 25.04.1989
6. Satzung mit Begründung zur 3. Änderung vom 23.01.1990
7. Satzung mit Begründung zur 4. Änderung vom 19.11.1991
8. Satzung mit Begründung zur 5. Änderung vom 04.04.2006

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Süd (neu)" tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Bötzingen, den 04. April 2006



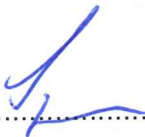
.....
Schneckenburger, Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Festsetzungen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Bötzingen übereinstimmt.

Ausgefertigt:

Bötzingen, den 06. April 2006





.....
Schneckenburger, Bürgermeister

Rechtskräftig durch Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB

vom 13. April 2006

Bötzingen, den 13. April 2006




.....
Schneckenburger, Bürgermeister

Begründung

zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

„Industriegebiet Süd (neu)“

1. Anlass und Inhalt der 5. Bebauungsplanänderung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Süd (neu)“ sind folgende bauliche Nutzungsarten vorhanden:

- Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr, Kindergarten)
- Mischgebiet (Allmendweg)
- Industriegebiet
- Industriegebiet A 1
- Gewerbegebiet

Im Industriegebiet A 1 und im Gewerbegebiet wird gemäß der Bebauungsplanänderung vom 10.11.1991 nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO die Zulässigkeit von Nutzungen und Betrieben festgelegt. Demnach sind in den beiden Gebieten Vergnügungsstätten jeglicher Art, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel unzulässig.

Für den Bereich des übrigen Industriegebietes gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 1 BauNVO. Dieses Gebiet dient demnach ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betrieb und Tankstellen; Ausnahmsweise können hier auch Wohnungen für Personal und Betriebsinhaber zugelassen werden. Nach der Kommentierung zu § 9 BauNVO sind in Industriegebieten in sämtlichen Fassungen (alt und neu) kerngebietstypische Vergnügungsstätten unzulässig. Kerngebietstypische Vergnügungsstätten sind größer als 100 m².

Eine nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätte (Fläche kleiner als 100 m²) wäre jedoch in diesem Bereich nicht ausgeschlossen. Ebenso könnte eine nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätte im Mischgebiet Allmendweg zulässig sein.

Seitens der Gemeinde Bötzingen ist die Ansiedlung von Vergnügungsstätten jeglicher Art im Ortsgebiet unerwünscht. Um eventuellen Anträgen entgegenwirken zu können, wird der Bebauungsplan „Industriegebiet Süd (neu)“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert und die Errichtung jeglicher Vergnügungsstätten sowohl im Industriegebiet wie auch im Mischgebiet ausgeschlossen.

2. Verfahren

Da es sich nur um eine geringfügige Änderung handelt und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wurde das Verfahren nach § 13 BauGB vereinfacht durchgeführt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

3. Belange des Umweltschutzes nach § 1 a, 2 Abs. 4 und 2 a BauGB (Umweltbericht)

Eingriffe in Natur, Landschaft und Umwelt sind durch die geänderte Festsetzung nicht gegeben. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind somit gemäß § 13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

Bötzingen, den 04. April 2006



.....
Schneckenburger, Bürgermeister

Ausgefertigt:

Bötzingen, den 06. April 2006



.....
Schneckenburger, Bürgermeister